

## **Abwasserbeseitigung durch die Kläranlage Moosburg GmbH**

### **Verflechtung mit weiteren Maßnahmen der Stadt**

Schilderung der Entwicklung im Hinblick auf die Beitrags- und Gebührenerhebung  
1992 – 2012 (30.09.12)

#### **A) Organisatorisches**

1. In den Jahren 1992 mit 1994 ist die veraltete und technisch unzureichende Moosburger Kläranlage durch einen Neubau auf einem nahe gelegenen neuen Standort ersetzt worden.  
Mit der Maßgabe, die Vorsteuer auf die hohen Investitionskosten erstattet zu bekommen und bei Auftragsvergaben flexibler zu sein, entschied sich die Stadtratsmehrheit nach hartem Ringen dafür, die neue Kläranlage (damals ohne Kanalnetz) in der Rechtsform einer GmbH zu führen.  
Die Gründung der GmbH und die GmbH-Satzung sind am 11.07.1994 notariell beurkundet worden. Gleichzeitig erfolgte die Übernahme der Geschäftsführung der Kläranlage durch die GmbH.  
Die Geschäftsführung der GmbH ist ursprünglich dem Ersten Bürgermeister zusammen mit einer erfahrenen Persönlichkeit eines Fachunternehmens (zunächst „Gesellschaft für Abwasserwirtschaft mbH“ und später andere, mir nicht näher bekannte) übertragen worden. In den Aufsichtsrat sind der Erste Bürgermeister und fünf Stadtratsmitglieder berufen worden.
2. Im Rahmen einer Steuerprüfung wurde der GmbH im Jahr 2001 die Unternehmereigenschaft in umsatzsteuerlicher, körperschaftssteuerlicher und gewerbesteuerlicher Hinsicht aberkannt. Die Vorsteuererstattungen und die Steuerzahlungen wurden für den Zeitraum ab dem Bestehen der GmbH rückabgewickelt. Dies erfuhr der Stadtrat erst im Jahre 2003. Die Ursachen für die Aberkennung der steuerlichen Unternehmereigenschaft sowie für das Erfordernis und das finanzielle Ergebnis der Rückabwicklung wurden dem Stadtrat auch auf wiederholte Nachfragen nicht offen gelegt – siehe auch B) 11.
3. In seiner Sitzung am 21.07.2003 beschloss der Stadtrat, die Gesellschafterversammlung (Erste Bürgermeisterin) zu beauftragen, die Vertragsauflösung mit der „ReCom“ und die Abberufung ihres Mitarbeiters Wolfgang Titz als Geschäftsführer mit Wirkung vom 01.08.2003 zu beschließen und den Stadtkämmerer, Herrn Hans Walther, mit Wirkung zum 01.08.2003 als alleinigen Geschäftsführer zu bestellen.
4. Die Übergabe des gesamten der Stadt Moosburg zuzurechnenden Kanalnetzes und sämtlicher damit in Zusammenhang stehender von der Stadt Moosburg empfangener Herstellungsbeiträge und Investitionszuschüsse, erfolgte gemäß Mehrheitsbeschluss des Stadtrates mittels Einbringungsvertrag zum und mit dem Ausfertigungsdatum 01.01.2007.
5. Ebenfalls zum 01.01.2007 stimmte die Stadtratsmehrheit der Änderung der GmbH-Satzung (zuletzt geändert am 30.07.1999) mit der Maßgabe zu, die Geschäftstätigkeit der Kläranlage Moosburg GmbH um die Entsorgung von gewerblichen Fremdklärschlamm zu erweitern. Nach Beobachtungen handelt es sich dabei um die Annahme von Material aus anderen Kläranlagen und die Anfuhr von Molkerei- und Großküchenabfällen mittels Lastzügen aus fernen Orten.
6. Zu dem Geschäftstätigkeits-Erweiterungsbeschluss wurde dem Stadtrat für die Sitzung am 19.03.2007 ein Gutachten „Strategische Optionen Kläranlage Moosburg

GmbH“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG vorgelegt. Darin wird zur erneuten Überraschung der Stadtratsmitglieder (siehe auch B) 11.) festgestellt, dass die GmbH im Zeitraum 2002 mit 2006 nicht bestimmungsgemäß als „umsatzsteuerlicher Unternehmer“ geführt wurde. Und dass in dem Gutachten auf „Vergangenheitsrisiken“ („absolut“ 1,44 Mio. €) bei Fortführung der GmbH (wenn wieder umsatzsteuerlicher Unternehmer ab 01.01.2007) wegen der Möglichkeit einer Betriebsprüfung hingewiesen wird. Als „relativ gering“ wird dieses Risiko jedoch unter Hinweis auf ein Schreiben des Finanzamtes Freising vom 13.02.2007 bezeichnet. Die Bekanntgabe des Inhalts dieses Schreibens wurde dem Stadtrat kategorisch verweigert. Der Finanzverwaltung gegenüber wurde die GmbH zum 01.01.2007 wieder gemeldet.

7. Am 5. März 2007 wurde das „Bayerisches Institut für Umwelt- und Kläranlagentechnologie e.V.“ kurz: „BIUKAT e.V.“ mit Sitz in der Moosburger Kläranlage gegründet (siehe [www.biukat.de/](http://www.biukat.de/)).  
Als eines der drei Vorstandsmitglieder hat der Betriebsleiter der Moosburger Kläranlage, Roland Littmann, die Funktion des Schatzmeisters inne. Neben der Ausrichtung öffentlicher BIUKAT-Veranstaltungen in Moosburg werden in der Moosburger Kläranlage im Rahmen der Vereinsziele u. a. Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung neuer Technologien im Bereich der Abwasser- und Reststoffbehandlung durchgeführt.
8. Am 22.05.2007 hat der Aufsichtsrat der Kläranlage Moosburg GmbH die Auftragsvergabe zum Betrieb einer Brennstoffzelle in der Kläranlage Moosburg beschlossen und damit die vorhandenen Blockheizkraftwerke ersetzt. Die Kosten wurden damals mit 2.448.000.— Euro beziffert. Zu deren Finanzierung (zur Hälfte vom Freistaat Bayern gefördert) hat die Stadt Moosburg die Bürgschaft für ein Darlehen der Kläranlage Moosburg GmbH über den Betrag von 1.224.500.— Euro übernommen. Die Investitions- und Betriebskosten sollten nach einer Laufzeit von 12 Jahren durch die Einnahmen aus dem Stromverkauf zu einer „schwarzen 0“ in der Gewinn- und Verlustrechnung führen. Dazu kam es nicht, weil die Brennstoffzelle schon nach knapp 3 Jahren Laufzeit außer Betrieb genommen werden musste und offensichtlich nicht mehr in Betrieb genommen werden kann. Es wurden wieder Blockheizkraftwerke angeschafft.
9. Nach umfangreichen Vorarbeiten durch Personal der Moosburger Kläranlage für die Einrichtung und den Betrieb eines Nahwärmenetzes mit Verkauf von Wärme stimmte die Stadtratsmehrheit am 04.04.2011 der Gründung des „Kommunalunternehmens Moosburg“ als Anstalt des öffentlichen Rechts – kurz „KUM“ - zu. Deren Satzung vom 06.04.2011 trat „am Tag nach ihrer Verkündung“ in Kraft. In dieser Satzung werden dem KUM weitere weitreichende Befugnisse eingeräumt - siehe [www.moosburg.de/index.php?id=0,263](http://www.moosburg.de/index.php?id=0,263).  
Der Vorstand des KUM besteht aus zwei Personen:  
dem kaufmännischen Vorstand Hans Walther, auch Kämmerer der Stadt Moosburg und Geschäftsführer der Kläranlage Moosburg GmbH und  
dem technischen Vorstand Roland Littman, gleichzeitig Betriebsleiter der Moosburger Kläranlage und Vorstandsmitglied des BIUKAT e. V.  
Führende Persönlichkeiten im Verwaltungsrat des KUM sind auch im Aufsichtsrat der Kläranlage Moosburg GmbH sowie im Moosburger Stadtrat vertreten.
10. Auf zu erwartende Interessenskonflikte und Unsicherheiten bei der Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen durch die vorstehend beschriebene Personalunion in führenden Positionen der einzelnen miteinander in Geschäftsbeziehungen stehenden Aufgabenbereiche sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

11. Ab Ende 2011 erfolgte eine eingehende Rechnungsprüfung durch den Bay. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV). Im Anschluss daran wurde mit Stadtratsbeschluss vom 19. 03. 2012 Herr Walther von der Geschäftsführung der Kläranlage Moosburg GmbH entbunden und der Bankkaufmann und Rechtsanwalt Dr. Marcus Göbel mit Wirkung ab 01.04.2012 damit betraut.
12. Gemäß dem Bürgerentscheid am 23.01.2011 (siehe B) 12. mit 16.) erfolgte mit Stadtratsbeschluss vom 21.02.2011 die Änderung der EWS dahingehend, dass mit Wirkung ab 24.01.2011 die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

## B) Kalkulatorisches

1. Für die Herstellung der neuen Moosburger Kläranlage hat die Stadt Moosburg die Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage vom 10.12.1992 erlassen und Vorauszahlungen in Höhe von  
1.- DM pro qm Grundstücksfläche und  
9.- DM pro qm Geschoßfläche erhoben.
2. Zur Berechnung der Herstellungsbeitragssätze, des Gebührenbedarfs für die städtische Entwässerungsanlage und des Gebührenbedarfs für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung hat der BKPV im Auftrag der Stadt ein Gutachten (Globalkalkulation) erstellt, ausgefertigt am 24.08.1994.
3. Eine Gebührenkalkulation war nicht Bestandteil des Gutachtens, weil im Zeitraum der Erstellung des Gutachtens wesentliche Berechnungsgrundlagen lediglich in ihrer „voraussichtlichen“ Höhe vorlagen und weil noch nicht definitiv fest stand, in welcher Rechtsform die Kläranlage geführt werden soll.

Für eine Beitrags- und Gebührenneufestsetzung zum 01.01.1995, hat die Verwaltung eine „vorläufige“ Gebührenkalkulation für einen Kalkulationszeitraum von 2 Jahren erstellt.

4. Der BKPV führt in dem Gutachten aus, dass nach einem laufenden Betrieb der neuen Kläranlage von ca. 1 – 2 Jahren die endgültigen Investitionskosten und laufenden Betriebskosten festgestellt werden können, um eine neue Gebührenkalkulation durchzuführen bzw. vom BKPV durchführen zu lassen. Dies ist jedoch bisher nicht geschehen.
5. Im Stadtrat wurden die Ergebnisse des BKPV–Gutachtens am 24.10.1994 sehr kontrovers (klientelbezogen) diskutiert und die ab 01.01.1995 gültigen Beitrags- und Gebührensätze nach Abstimmungen über unterschiedliche Beschlussanträge wie folgt beschlossen:

a) <u>Herstellungsbeitrag</u>	lt. Gutachten	StR-Mehrheitsbeschluss
<b>Stadt</b>		
je qm Grundstücksfläche	4,16 DM	4,50 DM
je qm Geschoßfläche	27,65 DM	28,00 DM
<b>Ortsteil Pfrombach</b>		
je qm Grundstücksfläche	3,85 DM	4,00 DM
je qm Geschoßfläche	25,58 DM	26,00 DM

b) <u>Abwassergebühr</u>	lt. Berechnung	StR-Mehrheitsbeschluss
Grundgebühr je qm Geschoßfl.	1,00 DM	0,80 DM
Einleitungsgebühr je cbm	3,877 DM	4,10 DM
c) <u>Geb. für Fäkalschlamm Entsorgung</u>	lt. Berechnung	StR-Mehrheitsbeschluss
je cbm Fäkalschlamm	92,00 DM	92,00 DM

6. Zur Stadtratssitzung am 17.11.2003 legte die Verwaltung eine auf den städtischen Verwaltungshaushalt 2002 (Epl. 7) gestützte als „Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung“ bezeichnete Berechnung der ab 01.01.2004 als notwendig erachteten Erhöhung der Abwassergebühren vor.  
Während diese Berechnung einen Erhebungsbedarf von 1,01 Euro je cbm ergab, führte die Beratung im Stadtrat gemäß Mehrheitsbeschluss zu einer Erhöhung der Einleitungsgebühr um 0,25 Euro von 2,10 Euro auf 2,35 Euro je cbm Abwasser. Die Grundgebühr in Höhe von 0,41 Euro je qm Geschoßfläche blieb unverändert.
7. Zum 01.01.2010 erfolgte eine Erhöhung der Einleitungsgebühr auf 2,89 Euro je cbm. Dazu erstellte die Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) im Auftrag der Stadt Moosburg eine auf den Gebührenbedarf beschränkte „Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2009 bis 2013“ – eine Überprüfung der seit 01.01.1995 konstant gebliebenen Beiträge ist nicht erfolgt. Die Beurteilung der Erfordernis einer „getrennten Gebühr“ für Schmutz- und Niederschlagswasser ist „explizit“ nicht vorgenommen worden.
8. Die Stadtverwaltung lieferte die entsprechenden Grunddaten. Dazu verwies die Kanzlei BBH ausdrücklich darauf, dass „die Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit bzw. Plausibilität der überlassenen Unterlagen bei der Stadt Moosburg“ liegt.

Weiterhin verwies die Kanzlei BBH darauf, dass keine Kostenrechnung im betriebswirtschaftlichen Sinn eingerichtet ist. Dennoch erfolgte die Berechnung erstmals getrennt nach Hoheits- und Wirtschaftsbetrieb. Dabei werden wesentliche Positionen pauschal mit 80 % (Hoheitsbetrieb) und 20 % (Wirtschaftsbetrieb) aufgeteilt. Dieses Verhältnis erscheint viel zu weit gefasst in Anbetracht des in den vergangenen 10 Jahren erweiterten Tätigkeitsfeldes im Bereich der Kläranlage - siehe hierzu A) 5. und 7. mit 10.

Für die neuen, über den Bedarf der Abwasserbeseitigung hinaus gehenden, Tätigkeitsfelder wurden erhebliche Investitionen im Anlagenbereich getätigt. Die Zahl der Mitarbeiter/innen im Bereich der Kläranlage wurde in den vergangenen 10 Jahren weit mehr als verdoppelt. Ihre Kosten sind ebenfalls pauschal mit 80 % zu 20 % veranschlagt.

9. In den Erläuterungen der Kanzlei BBH zu der zum 01.01.2010 erfolgten Gebührenerhöhung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der 2011 vorgesehene Neubau des mit 4,5 Mio. (neuerdings 5,4 Mio.) Euro Baukosten veranschlagten „Ostsammlers“ über Abschreibungen berücksichtigt ist. Tatsächlich befindet er sich erst seit Anfang 2012 im Bau und soll noch in diesem Jahr fertiggestellt werden. Das Kanalnetz ist in der jüngsten Vergangenheit wesentlich erweitert worden (auch ganze Ortsteile). In den Folgejahren sind wiederum Erweiterungsmaßnahmen vorgesehen. Dennoch ist seit 1994 bis heute keine Globalkalkulation mehr durchgeführt worden, auch nicht im Zuge der jüngsten, „Globalberechnung“ vom Dezember 2011, die aufgrund des Bürgerentscheids vom 23.01.2011 notwendig wurde - siehe B) 29. ff

10. In den Haushaltssatzungen (Einzelplan 7 des Verwaltungshaushaltes: Abwasserbe-  
seitigung Moosburg) der vergangenen Jahre sind kalkulatorische Summen für Ab-  
schreibung und Verzinsung des Anlagekapitals ausgewiesen. Diese betragen in  
mehreren Jahresabschlüssen mehr als 1 Mio. Euro. Fragen zu deren Berechnungs-  
grundlagen bzw. Verwendung wurden bisher nicht beantwortet.  
Zur Finanzierung der vorgenannten Investitionen und Erweiterungen hat der Stadtrat  
regelmäßig Kreditaufnahmen in der dafür als notwendig vorgetragenen Höhe bewil-  
ligt. Von der Verwendung anderer Finanzmittel wie Rücklagen war in diesen Fällen  
keine Rede.
11. Völlig verborgen geblieben sind bisher die Auswirkungen auf die Beiträge und Ge-  
bühren
- a) das Rückabwicklungsergebnis der im Rahmen der Steuerprüfung 2001 erfolgten  
Aberkennung der steuerlichen Unternehmereigenschaft der GmbH –siehe A) 2.
  - b) die steuerlichen Auswirkungen (GmbH 5 Jahre ohne Steuererklärung geführt)  
durch das „Wiederaufleben der steuerlichen Unternehmereigenschaft“ zum  
01.01.2007 im Hinblick auf das damit verbundene Risiko in Höhe von 1,44 Mio.  
Euro – siehe A) 6.
  - c) die Höhe und Verbuchung der Kosten im Zusammenhang mit den Fehlinvestitio-  
nen für die Brennstoffzelle mit dem nachfolgenden Ersatz durch Blockheizkraft-  
werke – siehe A) 8..
12. Im Februar 2010 begann die Kläranlage Moosburg GmbH damit, die Grundstücksei-  
gentümer aufzufordern, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit und  
Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.  
Dadurch wurde der breiten Öffentlichkeit erst bewusst, dass die im öffentlichen Stra-  
ßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse nicht – wie in anderen Ge-  
meinden - zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören.
13. Um dies zu ändern erfolgte nach einem von der Stadtratsmehrheit abgelehnten Bür-  
gerantrag ein Bürgerbegehren.  
Dessen Fragestellung lautet im 2. Teil: „Sind Sie dafür, dass ... und die für die Ak-  
tualisierung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung  
(EWS) zu erstellende Kalkulation mit allen Berechnungsgrundlagen im Detail der Öf-  
fentlichkeit sowie Bürgern auf Nachfrage unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird?“
14. Der darauf am 23.01.2011 erfolgte Bürgerentscheid war mit einer Zustimmung von  
87,03 % bei einer Abstimmenden-Beteiligung von 42,27 % erfolgreich.  
Wohl insbesondere deshalb, weil die dem Bürgerbegehren vorausgegangene und  
bis zum Bürgerentscheid anhaltende wahlkampfähnliche Auseinandersetzung der  
Vertreter des Bürgerbegehrens mit dem gegnerischen Aktionsbündnis – eine Allianz  
aller Stadtratsfraktionen - in der Öffentlichkeit zu zunehmendem Klärungsbedarf hin-  
sichtlich des Zustandekommens der im Vergleich zu den Nachbarkommunen sehr  
hohen Moosburger Abwassergebühren führte.
15. Da das Bürgerbegehren lediglich auf die Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen für  
die zu aktualisierende BGS zur EWS abstellte, forderten die Vertreter des Bürgerbe-  
gehrens (als Privatpersonen) mit Antrag vom 27.01.2011 u.a. eine Sonderprüfung  
der Moosburger BGS zu den EWS für den Zeitraum vom Bestehen der Kläranlage  
Moosburg GmbH im Jahre 1994 bis Januar 2011 durch den BKPV.

Dieser Antrag erfolgte, weil seit dem vom BKPV 1994 mit voraussichtlichen Investitions- und Betriebskosten erstellten Gutachten keine Globalkalkulation mehr erfolgt ist.

Wohl aus Furcht vor zu erwartenden Offenbarungen spricht sich Bürgermeisterin Meinelt bisher mit Nachdruck gegen die beantragte Sonderprüfung durch den BKPV aus. Der Antrag ist im Stadtrat einmal vertagt worden und seither nicht mehr auf der Tagesordnung gewesen.

16. Im Hinblick auf die Ablehnende Haltung von Bürgermeisterin Meinelt gegen die Sonderprüfung durch den BKPV haben einige Bürger Widerspruch bzw. Klage gegen Gebührenbescheide der Jahre 2009, 2010 und 2011 erhoben. (Gegen Gebührenbescheide des Jahres 2009 wurde Klage eingereicht. Die Widersprüche zu 2010 und 2011 sind im Hinblick auf 2009 ausgesetzt.)

17. Um rechtlich möglichst wenig Risiko einzugehen, haben die Widerspruchsführer bzw. Kläger in ihrer Begründung vorrangig den in Moosburg für die Einleitungsgebühr verwendeten Maßstab „Trinkwasserverbrauch“ beanstandet.

18. Im Zuge der Beratung der Widersprüche beschloss der Stadtrat am 10.05.2010, die „gesplittete“ Abwassergebühr einzuführen.

Dies erfolgte mit den zum 01.01.2012 in Kraft getretenen EWS und BGS zur EWS. Den Widersprüchen wurde aber nicht abgeholfen. Der Stadtrat ging von der Rechtmäßigkeit der bisherigen Regelung aus.

19. Die Widersprüche zu den Jahren 2009, eingereicht im Februar 2010, sind im Februar 2011 vom Landratsamt Freising zurückgewiesen worden.

20. In der Hoffnung, neben dem „Trinkwassermaßstab“ eine gerichtliche Klärung aller Kalkulationsgrundlagen zu erreichen, habe ich 2 Klagen beim Verwaltungsgericht eingereicht – weitere waren mir zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Nach nicht ganz durchschaubaren Formalitätsrügen des BBH-Anwalts zu den 2 termingerech eingereichten Klagen fand am 06.10.2011 (die erste) Hauptverhandlung im Verwaltungsgericht München statt.

Hier erreichte der BBH-Anwalt, dass von den beiden Klagen nur eine zugelassen wurde.

21. In der mündlichen Verhandlung zur Sache wurden die Schriftsätze des BBH-Anwalts erfolgreich widerlegt. Der dazu ergangene Gerichtsbeschluss lautet:

„Der Beklagten wird aufgegeben, bis spätestens 31. Januar 2012 eine Gebührenglobalkalkulation für die verfahrensgegenständlichen Abwassergebühren dem Gericht vorzulegen.“

22. Lt. Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 14.02.2012 teilte der BBH-Anwalt dem Verwaltungsgericht mit, dass die Stadt „beabsichtigt, die verfahrensgegenständlichen Bescheide Ende Februar oder Anfang März 2012 aufzuheben“.

Mit Schreiben vom 04.05.2012 teilte der BBH-Anwalt dem Verwaltungsgericht mit, dass das Verfahren weiter betrieben werden wird.

23. Im Anschluss daran hat eine Anwältin der Kanzlei ANETTE FREITAG & COLL (nachfolgend: F&C-Anwältin): die Vertretung der Stadt übernommen

Mit Schreiben vom 01.06.2012 übersandte die F&C-Anwältin eine „Nachkalkulation der Einleitungsgebühr für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Moosburg für das verfahrensgegenständliche Jahr 2009“

24. In der (zweiten) Hauptverhandlung am 25.07.2012 ist das vorstehend beschriebene Verfahren mit zwei weiteren Klagen von Moosburger Bürgern „zur gemeinsamen Verhandlung verbunden“ worden.

Die Rügen einer der beiden hinzu gekommenen Klagen sind wie vor.

25. In der weiteren hinzu gekommenen Klage wurde lediglich die der Gebührenkalkulation zugrunde liegende Summe der Geschoßflächen gerügt. Die Vertreter der Stadt räumten ein, die Aktualisierung ihrer Aufzeichnungen zu den Geschoßflächen seit Jahren unterlassen zu haben. Auf Vorschlag des Gerichts erklärte sich der Kläger in seiner Rüge bestätigt und zufrieden, weil die Stadt alle Kosten und Auslagen – auch des Klägers - übernimmt. Dieses Verfahren wurde somit eingestellt.

26. Im Anschluss daran machten die Richter deutlich, dass sie die von der F&C-Anwältin eingereichte Nachkalkulation als „plausibel“ ansehen. Die von meiner Seite vorgebrachten Gegenargumente fanden kein Gehör.

27. Die beiden in der Sache identischen Klagen wurden abgewiesen.

Rechtsmittel dagegen sind erst an Hand des schriftlichen Urteils samt Begründung möglich. Es liegt bis heute seit 29.09.2012 vor.

28. Feststellung:

Die Grunddaten zu der von der F&C-Anwältin eingereichten Nachkalkulation sind im Wesentlichen aus der unter B) 7. mit 9. beschriebenen Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2010 bis 2013 der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) übernommen worden. Der daraus vom BBH-Anwalt zur ersten Hauptverhandlung entwickelte Schriftsatz wurde verworfen. Die ebenfalls darauf aufbauende Nachkalkulation der F&C-Anwältin dürfte also – entgegen der richterlichen Auffassung in der ersten Instanz – keinen rechtlichen Bestand haben.

29. Am 12.12.2011 wurde die zum 01.01.2012 in Kraft getretene Beitrags- und Gebührensatzung vom Stadtrat beschlossen.

In ihr sind die Ergebnisse einer „Globalberechnung“ der Kommunalberatung Hurz-Imeier GmbH, Stadtgraben 75, 94315 Straubing (betriebswirtschaftlicher Teil) und der Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag & Coll., Stadtgraben 75, 94315 Straubing (rechtlicher Teil) übernommen worden.

30. Nach eingehendem Studium dieses als „Globalberechnung“ bezeichneten Werkes haben die Vertreter und Unterstützer des Bürgerbegehrens folgendes festgestellt:

a) Die „Globalberechnung“ baut auf den Unterlagen auf, die den vorangegangenen Beitrags- und Gebührenfestsetzungen (zum 01.01.2004 und zum 01.01.2010) zugrunde lagen.

b) Wie zu den früheren Berechnungen lieferte die Stadtverwaltung die entsprechenden Grunddaten. Auch in der „Globalberechnung“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von der Stadt mitgeteilten Tatsachen und Zahlenangaben von den Auftragnehmern als richtig zugrunde gelegt werden und die Prüfung der

Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der überlassenen Unterlagen nicht Gegenstand des Auftrages ist.

- c) Seit 1994 ist keine Globalkalkulation zur Ermittlung sachgerechter Beiträge und Gebühren für die Moosburger Abwasserbeseitigung erstellt worden ist. Dies wäre schon unmittelbar nach Vorliegen der Investitions- und laufenden Betriebskosten der 1994 fertiggestellten neuen Moosburger Kläranlage notwendig gewesen.
31. Dass Fehler zu beanstanden sind, ergibt sich aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Moosburger Stadtrates (RPA) vom 30.03.2012 und der dazu von dem RPA-Mitglied Johannes Becher vorgelegten Stellungnahme. Der RPA war vom Stadtrat beauftragt worden, ihm die Ergebnisse der Prüfberichte des BKPV hinsichtlich der Gebührenkalkulationen über den Zeitraum 1994 bis 2007 zu erläutern.
32. Nach der weiteren jüngsten Prüfung des BKPV zu Beginn diesen Jahres ist Herr Hans Walther von seiner langjährigen Tätigkeit als Geschäftsführer der Kläranlage Moosburg GmbH entbunden und zum 01.04.2012 ersetzt worden.
33. Zu alledem fanden schon in den Jahren 2003 mit 2008 im Stadtrat zahlreiche, kontrovers und unbefriedigend verlaufene Debatten über Vorlagen, Berichte und Auskünfte des in Personalunion als Stadtkämmerers und Geschäftsführer der Kläranlage Moosburg GmbH tätigen, Herrn Walther, statt. Sie erscheinen nunmehr in einem neuen Licht.
34. In früheren Unterlagen enthaltene Fehler setzen sich in der aktuellen „Globalberechnung“ fort, bis sie korrigiert werden.  
In Anbetracht dieses Sachverhaltes bedarf es einer gründlichen Aufarbeitung aller Vorgänge im Bereich der Moosburger Kläranlage seit 1992.
35. Deshalb haben Vertreter und Unterstützer des Bürgerbegehrens zum Vollzug des Bürgerentscheids mit Schreiben vom 15.06.2012 die Stadt Moosburg um Übermittlung einer Reihe einschlägiger Unterlagen gebeten. Es handelt sich dabei durchwegs um in der „Globalberechnung“ genannte Unterlagen, die der Kanzlei B&C von der Stadt zur Verwendung mitgeteilt wurden.
- a) Mit Schreiben vom 12.07.2012 teilte die Stadt mit, dass es auf Grund langfristiger Abwesenheit des zuständigen Abteilungsleiters und der Sachbearbeiterin nicht zeitnah möglich sei, den „äußerst umfangreichen Fragenkatalog zu beantworten“.
- b) Mit Schreiben vom 16.07.2012, wurde die Stadt darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Fragen, sondern um für die „Globalberechnung“ verwendete und somit jederzeit verfügbare Unterlagen handeln müsse. Deshalb bedürfe es lediglich einer entsprechenden Anweisung an weitere der bisher als zeichnungsberechtigt aufgetretenen Mitarbeiter/innen der zuständigen Abteilung. Darauf hat die Stadt bis heute nicht reagiert.
- c) Ebenso unbeantwortet blieben bis heute die schriftliche Bitte vom 16.07.2012 an die Kommunalaufsicht am Landratsamt Freising um Mitwirkung sowie das Schreiben vom 22.08.2012 an den Abteilungsleiter der Kommunalaufsicht am Landratsamt Freising.



## C) Grundsätzliches

Unter dem Dach – Personal, Investitionen, lfd. Betrieb - der Moosburger Kläranlage GmbH werden zahlreiche Geschäftsbereiche abgewickelt.

Einige bzw. Teile davon sind für die Abwasserbeseitigung nicht erforderlich bzw. überflüssig.

Ihre rechnerische Abgrenzung vom Hoheitsbetrieb zum Wirtschaftsbetrieb liegt im Dunkeln.

In den dem Stadtrat darüber vorgelegten Unterlagen sind immer wieder schwerwiegende Ungereimtheiten nicht aufgeklärt worden.

Bei Unternehmen in Privatrechtsform (hier GmbH) ist die GmbH gemäß Art. 93 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Gemeindeordnung verpflichtet, die Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Einen u. a. damit begründeten Antrag von zwei Stadtratsmitgliedern auf Erfüllung dieser Unterrichts- und Auskunftspflicht hat der Moosburger Stadtrat am 13.02.2006 mit Mehrheitsbeschluss abgelehnt.

Seither, insbesondere zunehmend nach der Gebührenerhöhung zum 01.01.2010, sind auch weite Teile der Öffentlichkeit auf die Geschehnisse in und um die Moosburger Kläranlage aufmerksam geworden.

Dies führte zu einem Bürgerbegehren, das beim Bürgerentscheid am 23.01.2011 eine Zustimmung von 87,03 % fand.

In den wahlkampfähnlichen Auseinandersetzungen zum Bürgerentscheid wurden zahlreiche offene Fragen im Zusammenhang mit der Moosburger Abwasserbeseitigung widersprüchlich diskutiert. Diese Fragen gilt es zu klären.

Die letzte Globalkalkulation zu den Beiträgen und Gebühren der Moosburger Entwässerungseinrichtung wurde vom BKPV im Jahre 1994 mit angenommenen Investitions- und Betriebskosten erstellt. Die darauf aufbauenden Beiträge und Gebühren in der zum 01.01.1995 in Kraft getretenen BGS zur EWS sind deshalb als vorläufig bezeichnet worden. Grundlage für die zum 01.01.2004 und zum 01.01.2010 erfolgte Anhebung der Gebühren waren überschlägige Berechnungen.

Die auf Grund des Bürgerentscheids notwendig gewordene Neukalkulation der Beiträge und Gebühren basiert wiederum – wie bei den vorherigen Beitragserhöhungen - weitgehend auf nicht belegbaren Zahlen, die für die Berechnungen der Kanzlei B&C von der Stadt mitgeteilt und ungeprüft übernommen wurden.

Bekannt gewordene Ergebnisse von Prüfberichten des BKPV und der RPA des Moosburger Stadtrates über die Jahre seit 1994 erhärten die Zweifel an der Bestandskraft der vorliegenden EWS und BGS zu den EWS.

Im Zuge der Umsetzung des Bürgerentscheids vom 23.01.2011 sind die EWS und die BGS zur EWS zu aktualisieren.

Nun gilt es, entgegen der Absicht der Stadtverwaltung, die nur Daten ab 2007 berücksichtigt haben möchte, in einer Globalkalkulation, die diese Bezeichnung verdient, die Kontinuität ab 1994 herzustellen. Als die dafür prädestinierte Einrichtung erscheint mir der BKPV.

Moosburg, den 30.09.2012

Erwin Köhler